



Einwohnergemeinde Thayngen

Beschluss

**Durchführung von Exkursionen, Schulreisen,
Schulverlegungen, Schlussbummel und Schnee-
sportlagern der Schule Thayngen
sowie finanzielle Beteiligung
seitens der Gemeinde
01.01.2015**

mit Änderungen vom 01.08.2015, 01.08.2019, 17.03.2020

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Weisung ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform für beide Geschlechter.

1. Exkursionen

Exkursionen dienen der Vertiefung von Lehrinhalten durch Anschauung und praktische Erfahrungen. Theater-, Konzert-, und Museumsbesuche, Berufsbesichtigungen und ähnliche Schulanlässe im Rahmen des Schulunterrichts können nach Bedarf durchgeführt werden. Die Schulleitung wird vorgängig mittels einer Kopie des Elternbriefes informiert.

1.1. Finanzierung

Der Gemeindebeitrag beträgt pro Kalenderjahr, pro Kind und Begleiter ²⁾

Primarschule 1. - 3. Klasse	bis Fr. 10.00
Primarschule 4. - 6. Klasse	bis Fr. 20.00
Orientierungsschule 1. - 3. Klasse	bis Fr. 20.00

Allfällige Mehrkosten bei Exkursionen fallen zulasten der Klassenkassen. ³⁾

Eltern in finanzieller Notlage werden von der Gemeinde nach Antrag und Prüfung zusätzlich unterstützt.

2. Schulreisen

Schulreisen sollen einen Ausgleich zum Schulalltag bilden. Die Schulleitung wird vorgängig mittels einer Kopie des Elternbriefes informiert.

2.1. Dauer / Geographischer Rayon

Kindergarten:	1 Tag	Kanton Schaffhausen und angrenzende Kantone und Grenzregion
Primarschule:	1-2 Tage	Schweiz und Grenzregion
Orientierungsschule:	1-3 Tage	Schweiz und angrenzendes Ausland

2.2. Einschränkung

Findet im Schuljahr eine Schulverlegung statt, darf im selben Schuljahr keine Schulreise durchgeführt werden.

2.3. Startlager OS

Zu Beginn des ersten Semesters der Orientierungsschule kann an Stelle einer Schulreise ein Kennenlernlager durchgeführt werden.

2.4. Leitung und Begleitung

Schulreisen werden von der Klassenlehrperson oder deren Stellvertretung geleitet. In allen Stufen ist mindestens eine erwachsene Begleitperson obligatorisch.

2.5. Schlussbummel

Ein Schlussbummel von 1-2 Tagen ist möglich. Er darf zusätzlich zu einer Schulreise durchgeführt werden. Allfällige Kosten werden von den Eltern und der Klassenkasse getragen.

2.6. Rekognoszierung

Bei Bedarf und zur Sicherstellung des Anlasses wird eine Rekognoszierung in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt.

Die Kosten der Rekognoszierung werden nach dem vom Gemeinderat festgelegten Reise- und Verpflegungsentschädigungen abgegolten. Für weitere Auslagen ist ein Gesuch an die Schulleitung zu richten. Tarife: Es gelten die Ansätze gemäss dem Besoldungsreglement der Gemeinde Thayngen:

- Verpflegung: Kosten für die Hauptmahlzeiten.
- Auto: wenn immer möglich, sollte der öffentliche Verkehr genutzt werden.
- Reise: wenn immer möglich, ist frühzeitig bei der Gemeindeverwaltung eine Tageskarte (Generalabonnement) zu bestellen.

2.7. Schulreisen nach Deutschland und Österreich

Ein vereinfachter Grenzübertritt ist nicht mehr möglich. Für Kinder, welche gemäss Ausländerbewilligung die Schweiz nicht verlassen dürfen, ist eine Sonderbewilligung beim Migrationsamt des Kantons Schaffhausen einzuholen. Alle Kinder müssen Personalausweise (Pass/Identitätskarte) besitzen. ¹⁾

2.8. Schlussbestimmungen

Sofern eine Lehrperson oder ein Kollegium eine von dieser Weisung abweichende Veranstaltung durchführen möchte, ist mindestens 1 Monat im Voraus ein Gesuch an die Schulleitung zu richten.

2.9. Finanzierung

An die Schulreisen leistet die Gemeinde pro Kind und Begleiter folgende Beiträge:

Kindergarten	bis Fr. 15.-- / Tag
Primarschule 1. bis 3. Klasse	bis Fr. 20.-- / Tag
Primarschule 4. bis 6. Klasse	bis Fr. 25.-- / Tag
Orientierungsschule 1. bis 3. Klasse	bis Fr. 30.-- / Tag

Mehrkosten sind über die Klassenkasse zu finanzieren. ³⁾

Eltern in finanzieller Notlage werden von der Gemeinde nach Antrag und Prüfung zusätzlich unterstützt.

3. Schulverlegungen

Schulverlegungen fördern die Sozialkompetenz der Schüler. In ihnen stehen Gemeinschaft, Zusammenarbeit, Hilfsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein im Zentrum. Sie dienen bestimmten Unterrichtszielen und können als heimatkundliche, musische, sprachliche, sportliche oder lebenskundliche Arbeitswochen durchgeführt werden.

3.1. Durchführung

Pro Klassenzug kann an der Mittelstufe (4.- 6. Klasse) und an der Orientierungsstufe (1. – 3. Klasse) je eine Schulverlegung durchgeführt werden. Eine Ausnahme dieser Regelung kann unter Angabe der Gründe beim Schulleiter beantragt werden.

3.2. Einschränkung

Findet eine Schulreise statt, darf im selben Schuljahr keine Schulverlegung durchgeführt werden.

3.3. Geographischer Rayon

Mittelstufe der Primarschule:	Schweiz und Grenzregion
Orientierungsschule:	Schweiz und angrenzendes Ausland

3.4. Dauer

Eine Schulverlegung dauert in der Regel 4 bis 6 Tage.

3.5. Leitung / Begleitung

Die Leitung besteht aus dem Klassenlehrer / der Klassenlehrerin und mindestens einer zusätzlichen erwachsenen Begleitperson. Stellenteiler und Stellenteilerinnen sind verpflichtet, ohne zusätzliche Entschädigung, Klassenlager gemeinsam zu organisieren und durchzuführen. In der Leitung sollen möglichst beide Geschlechter vertreten sein.

Im Schuldienst der Gemeinde Thayngen tätige Fachlehrpersonen und Heilpädagoginnen können einmal pro Schuljahr ein Klassenlager begleiten. Begleitpersonen müssen nicht im Schuldienst der Gemeinde Thayngen tätig sein.

3.6. Rekognoszierung

Bei Bedarf und zur Sicherstellung des Anlasses wird eine Rekognoszierung in der unterrichtsfreien Arbeitszeit durchgeführt.

Die Kosten der Rekognoszierung eines neuen Schulverlegungsortes / einer Exkursion werden nach dem vom Gemeinderat festgelegten Reise- und Verpflegungsentschädigungen abgegolten. Für weitere Auslagen ist ein Gesuch an die Schulleitung zu richten.

Tarife: Es gelten die Ansätze gemäss dem Besoldungsreglement der Gemeinde Thayngen:

- Verpflegung: Kosten für die Hauptmahlzeiten.
- Auto: wenn immer möglich, sollte der öffentliche Verkehr genutzt werden.
- Reise: wenn immer möglich, ist frühzeitig bei der Gemeindeverwaltung eine Tageskarte (Generalabonnement) zu bestellen.

3.7. Termine

Die Anmeldung der Schulverlegung mit Programm und Budget ist mindestens 30 Tage vor Beginn der Schulverlegung im Original mit zwei Kopien an die Schulleitung zu richten.

3.8. Abrechnung

Die Abrechnung ist unter Beilage der Belege innert 30 Tagen nach Abschluss des Lagers der Schulleitung zuhanden der Zentralverwaltung einzureichen. Sie hat mit dem offiziellen Formular zu erfolgen.

3.9. Finanzierung

Der Gemeindebeitrag an das Klassenlager beträgt:

Fr. 200.-- pro Primarschüler

Fr. 250.-- pro Orientierungsschüler

Dieser Betrag wird für Klassenlager ausbezahlt, die mindestens 3 Übernachtungen aufweisen. Einem Klassenzug steht dieser Betrag einmal in der Mittelstufe und einmal in der Orientierungsschule zur Verfügung.

Die erhobenen Elternbeiträge dürfen insgesamt Fr. 16.-- pro Tag nicht übersteigen. Bei diesem Betrag handelt es sich um den zumutbaren Anteil an die Verpflegungskosten. Etwaige freiwillig geleistete Elternbeiträge an obligatorische Veranstaltungen bleiben dagegen zulässig.³⁾ Höhere Kosten sind mittels Eigenleistung der Klassen aus der Klassenkasse zu bestreiten.

Die auf dem Budget- / Abrechnungsformular ausgewiesenen Gesamtkosten für die Leiterinnen, Leiter und Begleitpersonen werden bis maximal Fr. 270.-- / Begleiter von der Gemeinde übernommen.

Eltern in finanzieller Notlage werden von der Gemeinde nach Antrag und Prüfung zusätzlich unterstützt.

3.10. Entschädigung von Begleitperson

Nicht im Schuldienst der Gemeinde tätige Begleitpersonen erhalten eine Tagespauschale von Fr. 60.--.

Lehrbeauftragte der Gemeinde mit Teilpensen erhalten:

Pensum 1 - 6 Lektionen / Woche: Fr. 40.-- / Tag

Pensum 7 - 11 Lektionen / Woche: Fr. 15.-- / Tag

Pensum über 11 Lektionen / Woche / Stellvertretungen: Keine Entschädigung

Diese Entschädigungen werden von der Gemeinde finanziert.

3.11. Schlussbestimmungen

Sofern eine Lehrperson oder ein Kollegium eine von dieser Weisung abweichende Veranstaltung durchführen möchte, ist spätestens zwei Monate vor Lagerbeginn ein Gesuch an die Schulleitung zu richten.

4. Schneesportlager

In den Schneesportlagern wird den Thaynger Schülern die Möglichkeit angeboten, unter Anleitung Wintersportarten auszuüben. Die Lager werden nach Bedarf ausgeschrieben.

4.1. Leitung

Die Schneesportlager werden durch einen Hauptleiter geführt.

Die Gruppengrössen und die Anzahl Leitungspersonen richten sich nach den Vorschriften und Empfehlungen von J+S und Turninspektorat.

4.2. Bewilligung

Organisation des Lagers (Zeitpunkt, Ort, Unterkunft, Budget, Hauptleitung, etc.) sind der Schulbehörde spätestens Anfang Dezember zur Bewilligung vorzulegen.

4.3. Finanzierung

Die Kosten werden über Elternbeiträge, J&S-Beiträge und Gemeindebeiträge finanziert.

Gemeindebeiträge:

Bei 1 teilnehmenden Kind pro Familie Fr. 150.-- / Kind

Bei 2 teilnehmenden Kindern pro Familie Fr. 200.-- / Kind

Bei 3 und mehr teilnehmenden Kindern pro Familie Fr. 250.-- / Kind

Eltern in finanzieller Notlage werden von der Gemeinde nach Antrag zusätzlich unterstützt.

Allfällige Entschädigungen für nicht im Schuldienst der Gemeinde Thayngen tätige Begleitpersonen müssen aus den Lagereinnahmen finanziert werden.

Ist der Überschuss höher als Fr. 30.-- / Schüler wird der gesamte Überschuss anteilmässig an die Eltern ausbezahlt. Ein kleinerer Überschuss wird in die Schneesportlagerkasse eingelegt.

5. Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer.

Eine Information des Amtes für Justiz über Versicherungen bei Schulanlässen ist Teil dieser Weisung.

6. Übergangsbestimmungen

Übertragene Guthaben nach alter Regelung werden mit Inkrafttreten dieser Weisung hinfällig. Die Beiträge können nicht mehr für die Folgejahre angespart werden. Einzelfälle werden durch das Finanzreferat gesondert beurteilt.

7. Aufhebung des bisherigen Rechts

Die bisherige interne Weisung vom 06.07.2010, mit Anpassung vom 19.05.2011 wird hiermit aufgehoben.

8. Inkrafttreten

Dieser Beschluss gilt ab 01.01.2015.

9. Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt am 18.11.2014.

Im Namen des Gemeinderates



Der Präsident:
Philippe Brühlmann



Der Gemeinderatsschreiber:
Nikolaus Bättig

- 1) Anpassung per 01.08.2015
- 2) Vom Gemeinderat genehmigt 20.08.2019, mit Inkraftsetzung per 01.08.2019
- 3) Vom Gemeinderat genehmigt 17.03.2020, mit Inkraftsetzung per 01.04.2020

Im Namen des Gemeinderates



Philippe Brühlmann
Gemeindepräsident



Gerhard Hug
Gemeinderatsschreiber